

Anlage

Stellungnahmen von benachbarten Gemeinden zur Satzung der Stadt Haldensleben nach § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 Baugesetzbuch (Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung) für den Bereich der Gemarkung Satuelle, Flur 5, Flurstück 130/1 (teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Satuelle Städtebauliche Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung Satuelle Hauptstraße-Süd

| Nr. | benachbarte Gemeinde | Datum Schreiben | Anregungen und Hinweise | Stellungnahme der Stadt | Beschlussvorschlag |
|------|-----------------------------|-----------------|---|------------------------------------|-----------------------------|
| 1.1. | Gemeinde Altenhausen | 27.06.2018 | - Von der Gemeinde Altenhausen werden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 1.2. | Gemeinde Bülstringen | 26.06.2018 | - Von der Gemeinde Bülstringen werden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 1.3. | Gemeinde Calvörde | 25.06.2018 | - Von der Gemeinde Calvörde werden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 1.4. | Gemeinde Flechtingen | 28.06.2018 | - Von der Gemeinde Flechtingen werden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 1.5. | Gemeinde Niedere Börde | 09.07.2018 | - Von der Gemeinde Niedere Börde werden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 1.6. | Verbandsgemeinde Elbe-Heide | 02.07.2018 | - Mit der geplanten Satzung werden städtebauliche Belange der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Satzung der Stadt Haldensleben nach § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 Baugesetzbuch (Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung) für den Bereich der Gemarkung Satuelle, Flur 5, Flurstück 130/1 (teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Satuelle - Städtebauliche Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung Satuelle Hauptstraße-Süd

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Datum Schreiben | Anregungen und Hinweise | Stellungnahme der Stadt | Beschlussvorschlag |
|------|--|-----------------|--|---|-----------------------------|
| 2.1. | Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre | 25.07.2018 | - Der Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre" ist im Bereich der Gemarkung Satuelle für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung zuständig. Seitens des Abwasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung. Die Belange zur Abwasserentsorgung werden im Punkt 3.1. Ver- und Entsorgung, in der Begründung zur Ergänzungssatzung, inhaltlich zum Ausdruck gebracht. Ein Schmutzwasserhausanschluss ist für das betreffende Grundstück bereits vorhanden. - Für die weitere Durchsetzung, wie z.B. Beitragserhebungen, verweist der Abwasserverband auf das Satzungsrecht des Abwasserverbandes. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.2. | Avacon Netz GmbH | 20.06.2018 | - Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Im Auskunftsgebiet können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.3. | Deutsche Telekom Technik GmbH | 10.07.2018 | - Im unmittelbaren Satzungsgebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Es verlaufen Telekommunikationslinien im Bereich der Hauptstraße. Auf diese Linien ist bei allen weiteren Planungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollte auf dem neuen Grundstück ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Telekom in Verbindung zu treten. | - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|------|---|------------|--|---|-----------------------------|
| 2.4. | GDMcom mbH | 18.07.2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft für folgende Anlagenbetreiber: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH (nicht betroffen), Erdgasspeicher Peissen GmbH (nicht betroffen), Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen (nicht betroffen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG (nicht betroffen), Gugas GmbH (nicht betroffen), innogy Gas Storage NWE GmbH (nicht betroffen), ONTRAS Gastransport GmbH (nicht betroffen), VNG Gasspeicher GmbH (nicht betroffen). Diese Auskunft gilt nur für den Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Die GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieser Betreiber für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine verwalteten Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, innogy Gas Storage NWE GmbH, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Die GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf die vorgenannten Anlagenbetreiber. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Soweit der Stadt betroffene Betreiber von Versorgungsanlagen bekannt sind, wurden diese im Planverfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.5. | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | 19.06.2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 Abs.9. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise hierzu sind in der Begründung Punkt 1.4. enthalten. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.6. | Landesamt für Vermessung und Geoinformation | 27.07.2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Das Flurstück 130/1 der Flur 5, Gemarkung Satuelle ist historisch. Entsprechend der Planung sind die Flurstücke 489 zur Bebauung und 490 als Landwirtschaftsfläche entstanden. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die verwendete Kartengrundlage entspricht dem Stand November 2017. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.7. | Landesverwaltungsamt | 24.07.2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Baubehörde (Referat 305), obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Behörde für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Referat 401), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404), obere Naturschutzbehörde (Referat 407) und obere Behörde für Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit (Referat 409) ergeben sich folgende Hinweise: - Die obere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Belange des Naturschutz und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde vertreten werden. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|------|-----------------|------------|---|--|--|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> - Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. mit dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. - Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen des der unteren Behörde Landkreis Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen. | <ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. | |
| 2.8. | Landkreis Börde | 10.07.2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Der Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Gefahrenabwehr, stellt fest, dass für das Flurstück 130/1, Flur 5, Gemarkung Satuelle kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt wurde. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Einzel- oder Zufallsfunde können allerdings nie ganz ausgeschlossen werden. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist in der Satzung auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. - Der Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung teilt mit, dass eine Berührung der Belange als Baulastträger im Bereich der Kreisstraße K1106 gegeben ist. Der Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung stimmt nur unter der Voraussetzung als Straßenbaulastträger zu, wenn alle die Kreisstraßen betreffende Berührungen mit ihm abgestimmt werden. Eine geplante Anbindung an die Kreisstraße ist innerhalb des OD-Bereiches vorzusehen. Sondernutzungen erteilt im OD-Bereich die Stadt Haldensleben unter Einholung einer Zustimmung des Baulastträgers. - Fachdienst Natur und Umwelt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Ergänzungssatzung nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - SG Naturschutz und Forsten: Den Planungen zur Ergänzungssatzung wird mit Bedenken, Forderungen und Hinweisen wie folgt zugestimmt: Die Angaben unter dem Punkt 2.3. (Seite 6) in der Begründung vom 09.01.2018, dass keine gesonderte grünordnerische Festsetzung der Satzung zur Sicherung der bilanzierten Gartenfläche als Kompensation erforderlich ist, wird als fehlerhaft und nicht zutreffend bewertet. Nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für das Bauvorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung unter dem Punkt 4.2 (Seite 9) der Begründung sind 846m² Gartenland mit einer grünordnerischen Festsetzung zu sichern. Dementsprechend ist der Text im vorgelegten Satzungsentwurf zu vervollständigen. Die Bebauung im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist nach der ausgeglichenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz unter dem Punkt 4.2 (Seite 9) der Begründung auf den 140m² Hausneubafläche und 70m² Zuwegungsfläche zu begrenzen. - Die genauen Festlegungen der bilanzierten Flächen, Biotop- und Planwerte sind für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erforderlich, um eine Erfassung in das Kompensationsverzeichnis gemäß §17 Abs.6 Bundesnaturschutzgesetz | <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Meldepflicht ist gesetzlich geregelt. Sie bedarf daher keiner Behandlung im Satzungsverfahren. - Die Bewertung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für eine Ergänzungssatzung erfolgt aufgrund des durch die Satzung zu erwartenden Umfangs des Eingriffes. Ziel der Aufstellung der Satzung ist die Ermöglichung der Errichtung eines Einfamilienhauses einschließlich Garage im Satzungsgebiet und die Nutzung der verbleibenden Flächen als Garten. Diese zu erwartenden Eingriffe wurden der Bewertung zu Grunde gelegt. Da die Planung des Bauherrn bereits konkret feststeht, konnte der entsprechende Umfang der Bebauung, Versiegelung und der Gartengestaltung als Grundlage der Berechnung verwendet werden. Dies wird seitens der Stadt Haldensleben als sachgerecht eingeschätzt. Die von der unteren Naturschutzbehörde geforderte Eingrenzung auf diesen Umfang wird nicht als erforderlich eingeschätzt. Ergänzungssatzungen sind nur geeignet, Flächen dem Innenbereich zuzuordnen. In Ergänzungssatzungen dürfen nur einzelne Festsetzungen aufgenommen werden. Konkrete Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind nur in einem Bebauungsplan möglich. - Eine Erfassung im Kompensationsverzeichnis ist nicht erforderlich, da das Vorhaben eine ausgeglichene Eingriffsbilanz aufweist und somit | Den Anregungen wird teilweise gefolgt. |

| | | | | | |
|-------|---|------------|--|--|-----------------------------|
| | | | <p>(BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542) zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplante Grundflächenzahl GRZ 0,4 (Punkt 2.2 Seite 6) muss mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz unter dem Punkt 4.2 (Seite 9) in Übereinstimmung gebracht werden. Während im Geltungsbereich von 1056m² die GRZ 0,4 eine Bebauung von 422m² ermöglicht, ist die Bebauung nach der vorgelegten ausgeglichenen Bilanz (Seite 9) auf einer Fläche von 210m² (140+70) begrenzt. - Die Prüfung des Arten- und Biotopschutzes im geplanten Geltungsbereich unter dem Punkt 4.2 (Seite 9) in der Begründung wurde nach den örtlichen Verhältnissen von Natur und Landschaft durchgeführt. Artenschutzrechtliche Festlegungen im Sinne der §39 und 44 BNatSchG ergeben sich nicht. - SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft: keine Einwände - Hinweis: Nach Bekanntmachung der Satzung wird gebeten, dem Landkreis Börde eine beglaubigte Kopie der rechtskräftigen Satzung mit Nachweis der Bekanntmachung und Satzungsbeschluss zur Vervollständigung der Akten zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. | <p>gesonderte Maßnahmen zur Kompensation nicht festzusetzen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung einer Grundflächenzahl ist nicht Gegenstand der Satzung. Die Angabe wurde entfernt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. | |
| 2.10. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr | 20.06.2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand der Planung ist die Einbeziehung einer ca. 1.056m² großen Außenbereichsfläche in der Hauptstraße in den Bauungszusammenhang des Ortsteiles Satuelle mit dem Ziel, die Bebauung mit einem Einfamilienhaus planungsrechtlich vorzubereiten. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass es sich bei der Ergänzungssatzung "Satuelle Hauptstraße-Süd" der Ortschaft Satuelle um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Satzung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.11. | Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg | 22.06.2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.12. | Stadtwerke Haldensleben | 26.06.2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Zur Ergänzungssatzung bestehen keine Einwände. - Hinweis: Träger der Strom- und Gasversorgung in Satuelle ist die Stadtwerke Haldensleben GmbH. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt. | kein Beschluss erforderlich |
| 2.13. | Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH | 24.07.2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Wie der Stadt bekannt und in den Planunterlagen dargestellt, sind im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (Gemarkung Satuelle, Flur 5, Flurstück 130/1) Anlagen der TWM GmbH vorhanden. Es handelt sich hierbei um eine Rohwasserdoppelleitung DN1000 Stb und ein Fernmeldekabel. Der im Flurkartenauszug gekennzeichnete Schutzstreifen der Leitungen ist gemäß DVGW | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die umfassenden Hinweise der TWM GmbH betreffen nicht unmittelbar das Satzungsgebiet. Wie unter Punkt 1.4. der Begründung ausgeführt, beträgt der Mindestabstand zwischen dem Plangebiet und | kein Beschluss erforderlich |

| | | | | | |
|-------|----------------------------------|------------|---|---|-----------------------------|
| | | | <p>Regelwerk W400-1 mit einer Breite von 10m (5m beidseitig der Rohrachse) festgelegt. Auf die Einhaltung des Schutzstreifens, der nicht überbaut werden darf, wird erneut hingewiesen. Innerhalb des Schutzstreifens sind folgende Nutzungseinschränkungen zu beachten: Eine Bebauung (z.B. Wohnhäuser, Garagen oder Carports) sowie eine Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sind nicht zulässig. Es ist nur eine leichte Befestigung gestattet, z.B. Pflaster oder Rasengittersteine. Die Errichtung eines Zaunes zur Abgrenzung des Grundstückes bis zu einer Tiefe von 0,75m wird gestattet (vorzugsweise sollten Heckenpflanzungen genutzt werden). Das Lagern von Schüttgütern und Baustoffen ist unzulässig. Es dürfen keine Geländeänderungen ohne Zustimmung der TWM vorgenommen werden. Die TWM verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitungsrechte gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz. Inhalt des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist, dass für die belasteten Grundstücke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet wird. Das bedeutet, die TWM hat das Recht, das Grundstück für den Betrieb und die Instandhaltung, zur Kontrolle und, falls erforderlich, zur Reparatur der Leitung jederzeit zu betreten oder sonst zu benutzen. Die TWM hat ihre Leitungsrechte durch Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert. Es wird gebeten, bei der weiteren Bearbeitung die dingliche Sicherung der Leitungsrechte der TWM GmbH zu berücksichtigen. Im Falle eines Rohrschadens muss der TWM das Betreten des Grundstückes und das Befahren mit Technik (z.B. Bagger und LKW) zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet werden. Kommt es zu Beschädigungen am Eigentum des Grundstückbesitzers durch Havariefälle oder sonstige Arbeiten an der Leitung wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder gegebenenfalls eine Entschädigung gezahlt. Die TWM empfiehlt den größtmöglichen Abstand zwischen den Rohwasserleitungen und der geplanten Wohnbebauung zu wählen, um Folgeschäden an der Bebauung durch einen möglichen Havariefall zu minimieren bzw. ganz zu verhindern. Die Nutzungseinschränkungen gelten nur für den Schutzstreifenbereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da auf Grund von Abweichungen/ Toleranzen bei der Ortung die Lagegenauigkeit der Bestandsunterlagen nicht garantiert werden kann, ist die genaue Lage der Leitung im Bedarfsfall durch Suchschachtungen zu ermitteln. Erdarbeiten in Leitungsnähe sind in Handschachtung auszuführen. - Bei der Planung im Vorhabensgebiet sind die Technischen Regeln, DIN-Vorschriften und das DVGW-Regelwerk, speziell das Arbeitsblatt W400-1, einzuhalten. An eventuellen Berührungspunkten mit neu zu verlegenden Anschlussleitungen für geplante Baugrundstücke fordert die TWM die Einhaltung der Sicherheitsabstände gemäß DVGW-Regelwerk W400-1. - Bei der Festsetzung einer Baugrenze, wie zeichnerisch in den Unterlagen der Ergänzungssatzung dargestellt und textlich niedergeschrieben, würden seitens des Unternehmens keine Einwände gegen den Planentwurf bestehen. Vor Beginn notwendiger Erschließungsarbeiten und konkreter Bauvorhaben sollten der TWM GmbH aussagekräftige Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt werden. Grundsätzlich erlaubt die TWM im Schutzstreifenbereich der Rohwasserleitungen keine Tiefbauarbeiten ohne vorherige Zustimmung durch das Unternehmen. - Diese Stellungnahme ist nur für Planungszwecke zu verwenden. Die beauftragten Bauunternehmen sind verpflichtet sind, vor Baubeginn von Tiefbauarbeiten eine Schachtgenehmigung (Schachtschein) bei der TWM einzuholen. | <p>der Leitung 9 Meter. Das Plangebiet befindet sich somit außerhalb des Schutzstreifens, auf die die nebenstehenden Hinweise und Beschränkungen zutreffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Abstand zum Plangebiet beträgt 9 Meter. Auch bei Lageungenauigkeiten ist nicht zu erwarten, dass das Plangebiet von 5 Meter Schutzstreifen jeweils beiderseits der Leitung betroffen ist. - Die Hinweise betreffen keine satzungsrechtlich zu regelnden Belange. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | |
| 2.14. | Unterhaltungsverband Untere Ohre | 22.06.2018 | <ul style="list-style-type: none"> - Vom Vorhaben sind keine Gewässer zweiter Ordnung betroffen. Aus Sicht des Verbandes bestehen keine Einwände. | <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. | kein Beschluss erforderlich |